

<p>Einwohnerfragen in der Gemeinderatsitzung vom 28. Januar 2020 Anworten der Gemeindeverwaltung</p>
--

Frage:

Der Zugang zur Gaststätte am Sportplatz ist nicht behindertengerecht. Gibt es hierzu Planungen, eine Veränderung herbei zu führen?

Antwort:

Da die Gaststätte eine private und keine öffentliche Einrichtung ist, fällt die Frage eines behindertengerechten Zugangs nicht in die Zuständigkeit der Kommune. Unabhängig davon hat die Gemeinde Möglichkeiten einer Verbesserung geprüft. Durch die Verkehrsschau des Landkreises wurde die Ausweisung eines Behindertenparkplatzes vor dem Kunstrasenplatz angeregt. Hierzu müssen noch Abstimmungen mit dem TSV Cleebrohn erfolgen. Bauliche Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

Frage:

Wie verfährt die Gemeinde in den Fällen, in denen trotz Rechtsanspruchs kein Kindergartenplatz rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden kann?

Antwort:

Die Verwaltung prüft die jeweils individuelle Situation und sucht nach Lösungsmöglichkeiten für den Einzelfall. Eine pauschale Beantwortung ist daher nicht möglich. Bislang konnte durch den Einsatz der Tagesmütter in der Regel ein entsprechender Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren zur Verfügung gestellt werden. Mit der Einrichtung einer weiteren Übergangsgruppe im Gebäude Steupergstraße 20 wird auch für Kinder ab 3 Jahren der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllt werden. Des Weiteren verfolgt die Gemeinde die Planungen für einen Kita-Neubau an der Grundschule mit großem Nachdruck, aktuell wartet die Gemeinde auf die Baugenehmigung des Landratsamtes.

Frage:

Im Bereich der Arztpraxis gibt es keinen Parkplatz für Behinderte. Dürfen diese, respektive Rollstuhlfahrer, ihr Kraftfahrzeug während des Arztbesuchs vor der Praxis abstellen?

Antwort:

Rollstuhlfahrer oder Mobilitätseingeschränkte dürfen sich bis vor den Eingang der Praxis fahren lassen und dort aussteigen. Ein Parken ist dort nicht zulässig.

Frage:

Der von Schülern genutzte Weg zwischen Bachgasse und Auweg bzw. Talweg ist nur geschottert bzw. mit Split versehen. Gibt es Planungen, diesen zu asphaltieren? Ist eine Absturzsicherung zum Bach hin erforderlich?

Antwort:

Ein Asphaltieren des Weges ist nicht vorgesehen. Der Weg ist im Schulwegplan der Gemeinde nicht als ausgewiesener Schulweg enthalten. Ob eine Absturzsicherung erforderlich ist, wird rechtlich geprüft.

Frage:

Welche Planungen verfolgt die Gemeinde bezüglich der Wärmesituation in der Friedrich-Hölderlin-Grundschule?

Antwort:

Auf Anregung der Schulleitung wird aktuell eine Folierung der Fenster geprüft. Hierzu soll auf Erfahrungen in anderen Schulen mit dieser Methode zurückgegriffen werden. Von der Gemeinde probeweise zur Verfügung gestellte mobile Lüftungsgeräte wurden von der Schulleitung als nicht praxistauglich abgelehnt. Der Einbau einer Lüftungs- oder Klimaanlage wäre wegen der speziellen Architektur des Gebäudes nicht ohne größere Eingriffe in die Gebäudestruktur und die bestehende Brandschutzsituation möglich.

Frage:

Gibt es konkrete Planungen für einen Kreisverkehr am Knoten Bönningheimer Straße/Pfefferklinge/Zeppelinstraße/Schützenstraße? Wie sieht der zeitliche und finanzielle Planungshorizont hierzu aus?

Antwort:

Die Gemeinde hat bereits im Jahr 2011 eine Machbarkeitsstudie zur Verbesserung des Knotens in Auftrag gegeben. Die Studie ergab, dass ein Kreisverkehr an dieser Stelle technisch machbar und verkehrstechnisch sinnvoll wäre. Die Gemeinde hat daher diese Planungsabsicht 2015 in ihr Gemeindeentwicklungskonzept aufgenommen. Hierfür werden allerdings Flächen benötigt, die in Privateigentum stehen. Der Gemeinde ist es in den vergangenen Jahren gelungen, Teile dieser Flächen zu erwerben. Solange nicht alle benötigten Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen, ist eine vertiefende Planung nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Daher kann derzeit weder über eine zeitliche noch über eine finanzielle Dimensionierung dieses Projektes eine Aussage getroffen werden.

Frage:

Kann das Instrumentarium der Einwohnerfragen dahin gehend geändert werden, dass Gemeinderäte ein Mitspracherecht bei der Beantwortung der gestellten Fragen haben?

Antwort:

Das Instrumentarium der Einwohnerfragen wird in § 33 Gemeindeordnung geregelt. Dort wird festgelegt, dass die Beantwortung von Einwohnerfragen durch den Bürgermeister erfolgt. Eine abweichende Handhabung ist nicht zulässig.